



**Satzung
über die Erhebung von Abgaben
für die Schmutzwasserbeseitigung
der Stadt Neustadt in Holstein
(Abgabensatzung für Schmutzwasser
zur Abwasserbeseitigungssatzung)
vom 15. Dezember 2000**

Nichtamtliche Textausgabe, Stand 1. Januar 2017

Nachfolgende Satzung enthält die Ursprungssatzung vom 15.12.2000, in die die Änderungen durch die 1. Nachtragssatzung vom 21.12.2001, die 2. Nachtragssatzung vom 24.05.2002, die 3. Nachtragssatzung vom 20.12.2002, die 4. Nachtragssatzung vom 12.12.2003, die 5. Nachtragssatzung vom 10.05.2004, die 6. Nachtragssatzung vom 17.12.2004, die 7. Nachtragssatzung vom 16.12.2005, die 8. Nachtragssatzung vom 13.11.2006, die 9. Nachtragssatzung vom 15.12.2006, die 10. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2007, die 11. Nachtragssatzung vom 15.12.2008, die 12. Nachtragssatzung vom 10. November 2009, die 13. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2009, die 14. Nachtragssatzung vom 13. Dezember 2010, die 15. Nachtragssatzung vom 19. Dezember 2011, die 16. Nachtragssatzung vom 13.12.2013, die 17. Nachtragssatzung vom 12. Dezember 2014 sowie die 18. Nachtragssatzung vom 18. Dezember 2015 eingearbeitet wurden.

Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Neustadt in Holstein (Abgabensatzung für Schmutzwasser zur Abwasserbeseitigungssatzung) vom 15. Dezember 2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2000 folgende Satzung erlassen:

I. ABSCHNITT

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Neustadt in Holstein - Stadtwerke Neustadt in Holstein -, im nachstehenden Text mit der Kurzform Stadt bezeichnet, betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Beseitigung des in Grundstückskläranlagen -Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben- gesammelten Schmutzwassers).
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschlusskanal (Schmutzwasserbeitrag),
 - b) Sonderbeiträge für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle und
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Grundstücksanschlusskanal im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des entwässernden Grundstücks (ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück).

- (4) Die Schmutzwasserbeiträge und Sonderbeiträge sowie die Benutzungsgebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden durch Bescheide festgesetzt und erhoben.
- (5) Der Betriebszweig Wasserversorgung der Stadtwerke Neustadt in Holstein ist im Sinne von § 107 der Abgabenordnung verpflichtet, Ablesedaten zur Feststellung der Schmutzwassermengen mitzuteilen.

II. ABSCHNITT BEITRÄGE

§ 2 Schmutzwasserbeitrag und Sonderbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusskanals einen Schmutzwasserbeitrag.
- (2) Für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlusskanälen im Sinne des § 1 Absatz 3 der Satzung werden Sonderbeiträge erhoben. Näheres hierzu regelt der § 7.
- (3) Zu dem Aufwand, der durch den Schmutzwasserbeitrag gedeckt wird, gehört vor allem der Aufwand für die Herstellung von Anlagen wie Zentralklärwerk, Pumpwerken, Sammelkanälen, Druckleitungen, Hebeanlagen und Messeinrichtungen.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüssen Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (5) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher *Schmutzwasser*anlagen kann in einer besonderen Satzung geregelt werden.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche *Schmutzwasser*anlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche *Schmutzwasser*anlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

§ 4 Entstehung der Schmutzwasserbeitragspflicht

- (1) Die Schmutzwasserbeitragspflicht entsteht getrennt für die über eine Anschlußleitung an die Schmutzwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke. Die Schmutzwasserbeitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der betreffenden Schmutzwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstückes an die entsprechende Schmutzwasseranlage ermöglichen. Dabei muss auch der jeweilige Grundstücks-Anschlusskanal betriebsfertig verlegt sein.
- (2) Bei im Außenbereich liegenden bebauten Grundstücken wird die Beitragspflicht begründet, wenn die vorhandenen Baulichkeiten tatsächlich an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden können.
- (3) Eine neue Beitragspflicht nach dieser Satzung entsteht nicht mehr, wenn für den Anschluß des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Anschlussbeitragspflicht für Schmutzwasser nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
- (4) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Anschlussmöglichkeit, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 5 Beitragsmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenwert und dem entsprechenden Beitragssatz nach § 6 berechnet. Der Flächenwert errechnet sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenwertes werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Bei Gebäuden ohne Geschossaufteilung (z.B. Hallenbauten) auf gewerblich oder in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken werden in Abweichung von den landesrechtlichen Vorschriften je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Die Höhe des Bauwerkes wird von der Oberkante des Fertigfußbodens ausgehend bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bemessen.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder im Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 Baugesetzbuch – BauGB- erfüllt, die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf eine bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder eines Gebietes hinausreichen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder des Bebauungsplanentwurfes, auf die der Bebauungsplan bzw. Bebauungsplanentwurf die bauliche oder gewerbliche Nutzung bezieht,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder kein Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 Baugesetzbuch –BauGB-), die Gesamfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung vorgesehen ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Kleingärten, Sport- und Festplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen und/oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Das Berechnungsergebnis begrenzt sich auf die Größe des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils am gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, die Nutzung als Campingplatz oder Schwimmbad festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 100 % der Grundstücksfläche,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen und/oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Das Berechnungsergebnis begrenzt sich auf die Größe des Buchgrundstückes. Satz 3 des Buchstaben f) gilt entsprechend,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan oder ein Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einem Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan tatsächlich genehmigungsfähige höchstzulässige Vollgeschosszahl,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan oder kein Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, besteht
 - aa) bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die sich bei Anwendung des § 34 BauGB ergibt,
 - bb) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird dieses als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einem Bebauungsplanentwurf, der ein Gebiet umfasst, für den die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind, sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder die außerhalb von Gebieten, für die Bebauungsplanentwürfe, die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllen, tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Kleingärten, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt, soweit nicht eine höhere tatsächliche Bebauung vorliegt oder ein Bebauungsplan bzw. Bebauungsplanentwurf eine höhere Bebauung zulässt,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe i) - ein Vollgeschoss.
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich die höchste, tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 und § 12 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete oder Gebiete, für die Bebauungsplanentwürfe die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllen, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt bei der Beitragspflicht 12,02 Euro/Flächenwert.

§ 7 Sonderbeiträge für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlusskanälen

- (1) Stellt die Stadt auf Antrag des Beitragspflichtigen für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschlusskanal oder für eine von einem Grundstück, für das die Schmutzwasserbeitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück selbstständige Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschlusskanal an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle), so entsteht aufgrund der Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle eine Sonderbeitragspflicht.
- (2) Für die Berechnung des Sonderbeitrags werden die Kosten in tatsächlich entstandener Höhe als beitragsfähiger Aufwand zugrunde gelegt. Werden nun ein Anschlusskanal oder mehrere Anschlusskanäle für ein Grundstück im Sinne des Absatzes 1 betriebsfertig hergestellt, wird der gesamte beitragsfähige Aufwand auf das Grundstück verteilt. Diese Regelung findet entsprechend Anwendung, wenn mehrere Anschlusskanäle für verschiedene Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 im Zuge der Durchführung einer Kanalbaumaßnahme betriebsfertig verlegt werden. Die Bemessung des Sonderbeitrags bzw. der Sonderbeiträge für das einzelne Grundstück erfolgt nach den Maßstäben des § 5 der Satzung.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlußkanals.
- (4) Die §§ 8 und 10 Absatz 1 der Satzung gelten entsprechend.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 9 Vorauszahlungen

Sobald mit der Kanalbaumaßnahme begonnen wird, können von der Beitragspflichtigen oder dem Beitragspflichtigen der durch diesen Schmutzwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Schmutzwasserbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrags verrechnet.

§ 10 Fälligkeit und Ablösung

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in den § 5 bestimmten Beitragsmaßstäbe und des im § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III. ABSCHNITT BENUTZUNG

§ 11 Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
 1. als Benutzungsgebühr A, die sich zusammensetzt, aus a) einer Grundgebühr für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, und b) einer Verbrauchsgebühr für die Grundstücke, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleiten,
 2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus Hauskläranlagen abgenommen wird. Die Benutzungsgebühr B umfasst bei der Entleerung der Hauskläranlagen vom Grundsatz her auch die Abwälzung der von der Stadt anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe. Im Falle der Gewährung einer Abgabebefreiung wird die Abwasserabgabe nicht berücksichtigt,
 3. als Benutzungsgebühr C für die Grundstücke, von denen das anfallende Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben abgenommen wird,

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr A besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Gebührenmaßstab für die Grundgebühr für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung ist die Anzahl und die jeweilige Größe (Q_n) der für die Wasserversorgung von den Stadtwerken Neustadt in Holstein installierten Hauptwasserzähler auf dem zu entsorgenden Grundstück. Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr ist die Menge des Schmutzwassers, das unmittelbar der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (3)
 - a) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge bzw. die vom Grundstück tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge wird durch Wassermesser bzw. Schmutzwassermesseinrichtung ermittelt. Die Wassermesser bzw. Schmutzwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Abrechnung zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat ein Wassermesser oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der bzw. des Gebührenpflichtigen geschätzt.
 - b) Werden bebaute und/oder befestigte Flächen, auf denen Niederschlagswasser anfällt, an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage rechtmäßig angeschlossen, so wird diese eingeleitete Schmutzwassermenge aufgrund einer Berechnung festgestellt. Berechnungsgrundlagen hierfür sind die angeschlossene Fläche und die im Fünf-Jahresdurchschnitt ermittelte Niederschlagswassermenge. Die Niederschlagswassermenge wird in der geeichten Messstation des Klärwerks festgestellt. Es wird die angeschlossene Fläche mit der durchschnittlich errechneten Niederschlagswassermenge multipliziert.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind grundsätzlich durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige von den Stadtwerken nach den einschlägigen Bestimmungen für Wasser zu mieten hat. Die Wasserzähler dürfen nur an Standorten eingebaut werden, denen die Stadt zugestimmt hat. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Für Altfälle gilt die Übergangsregelung (§ 20) sinngemäß.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem bzw. der Gebühren-

pflichtigen. Sie sind grundsätzlich durch Wasserzähler nachzuweisen, die die bzw. der Gebührenpflichtige von den Stadtwerken nach den einschlägigen Bestimmungen für Wasser zu mieten hat. Die Wasserzähler dürfen nur an Standorten eingebaut werden, denen die Stadt zugestimmt hat. Hat ein Wassermesser oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der bzw. des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Für Altfälle im Sinne des § 12 Absatz 4 in der Fassung der Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.1999 gilt die Übergangsregelung (§ 20).

- (6) Die Benutzungsgebühr A setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen:
- a) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler mit einer Nenngroße von
- | | |
|--------|-------------------|
| Qn 2,5 | 3,00 Euro/Monat |
| Qn 6 | 7,20 Euro/Monat |
| Qn 10 | 12,00 Euro/Monat |
| Qn 40 | 48,00 Euro/Monat |
| Qn 60 | 72,00 Euro/Monat. |
- Sollte ein Grundstück über mehrere Hauptwasserzähler verfügen, wird jeder Wasserzähler bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.
- b) Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 2,90 Euro.
- (7) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des aus der Grundstücksschmutzwasserbeseitigungsanlage abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen 111,95 Euro je Kubikmeter. Diese Gebühr mindert sich um die für jedes Jahr zu entrichtende Abwasserabgabe, wenn die Voraussetzungen des § 8 a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung erfüllt sind.
- (8) Die Benutzungsgebühr C wird nach der Menge des aus der Grundstücksschmutzwasserbeseitigungsanlage abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben 89,44 Euro je Kubikmeter.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
- a) für die Benutzungsgebühr A mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksschmutzwasserbeseitigungsanlage,
- b) für die Benutzungsgebühren B und C mit der Leerung der Grundstücksschmutzwasserbeseitigungsanlage,
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundbuch mit einem Erbbaurecht belastet, so schuldet die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Gebühr. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Beim Wechsel des oder der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue Pflichtige oder den neuen Pflichtigen über. Wenn der oder die bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

§ 15 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gelten als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum die Zählerstände der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 16 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben und Entgelte verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr nach § 12 Abs. 1 wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Schmutzwassers vorläufig berechnet und ist in monatlichen Abschlägen zu leisten. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Schmutzwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Schmutzwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Monatsbeträgen von Januar bis November mit Ausnahme des Monats Dezember jeweils am 1. eines jeden Monats für die vergangenen Monate fällig. Die Fälligkeit des monatlichen Betrages für den Monat Dezember wird auf den Monatsletzten terminiert. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Beträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis der neue Bescheid erteilt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

IV. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Verwendung von Daten

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Ordnungsamt (Gewerbe- und Einwohnermeldeangelegenheiten), der Kämmerei (Steuerabteilung), den Bauakten der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und den Planungsunterlagen des Bauamtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung der Stadtwerke angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten dürfen für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (3) Soweit die Stadtkasse die Schmutzwasserbeiträge, Sonderbeiträge oder Benutzungsgebühren im Zwangsvollstreckungsverfahren beitreibt, ist sie berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den Stadtwerken Neustadt in Holstein mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Abgabepflichtige haben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach der Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwassermessvorrichtungen), so hat die/der Abgabepflichtige diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 12 Abs. 4 und § 18 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro unbeschadet des § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 20 Übergangsregelung

- (1) Der neue § 12 Absatz 5 tritt für den Personenkreis, der derzeit den Nachweis der Nichteinleitung von Wassermengen in die städt. Kanalisation über einen eigenen Wasserzähler erbringt, frühestens mit dem nächsten Eichtermin des Wasserzählers, spätestens mit Ablauf von sechs Jahren nach Zählereinbau, in Kraft. Die alte Regelung des § 12 Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.1999 behält bis dahin ihre Gültigkeit.
- (2) Für den § 12 Absatz 4 gilt der Absatz 1 sinngemäß.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 14. November 1994, zuletzt geändert am 17.12.1999, mit Ausnahme des § 19 außer Kraft; der § 19 tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 15. Dezember 2000

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister
gez. Reimann
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Ursprungssatzung	LN 23.12.2000
1. Nachtragssatzung	LN 21.12.2001
2. Nachtragssatzung	LN 29.05.2002
3. Nachtragssatzung	LN 31.12.2002
4. Nachtragssatzung	LN 20.12.2003
5. Nachtragssatzung	LN 14.05.2004
6. Nachtragssatzung	LN 23.12.2004
7. Nachtragssatzung	LN 30.12.2005
8. Nachtragssatzung	LN 18.11.2006
9. Nachtragssatzung	LN 19.12.2006
10. Nachtragssatzung	LN 19.12.2007
11. Nachtragssatzung	LN 18.12.2008
12. Nachtragssatzung	LN 13.11.2009
13. Nachtragssatzung	LN 17.12.2009
14. Nachtragssatzung	LN 18.12.2010
15. Nachtragssatzung	LN 22.12.2011

16. Nachtragssatzung	LN 19.12.2013
17. Nachtragssatzung	LN 16.12.2014
18. Nachtragssatzung	LN 24.12.2015